OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752960/4/KHa

Datum:
Linz, 26. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der D Y, vertreten durch Dr. R, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Februar 2023, GZ: 00265006, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Februar 2023, GZ: 00265006, den

B. B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Februar 2023, GZ: 00265006, hat die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 NAG als unbegründet abgewiesen. Inhaltlich führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 21 a Abs. 1 NAG Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen haben. Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21 a Abs. 1 NAG würden gemäß § 9 b Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurzzeugnisse von folgenden Einrichtungen gelten:
1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
2. Goethe-Institut e.v.
3. Telc GmbH
4. Österreichischer Integrationsfonds

Die Beschwerdeführerin habe im Zuge ihrer Antragstellung zwar eine Abschlussprüfung für A1 vorgelegt, diese stamme jedoch vom Kursinstitut „Afzali Languages Academy, Deutschabteilung" und nicht von einer der oben genannten anerkannten Einrichtungen. Dieses Zertifikat könne daher nicht anerkannt werden. Auch das weitere vorgelegte Dokument der „Islamic Republic of Afghanistan Ministry of Education" könne nicht anerkannt werden, da aus diesem Dokument nicht hervorgehe, welche Ausbildung nachgewiesen werden solle. Da somit die Voraussetzungen der Vorlage eines A1 Sprachdiplomes bei Stellung des Erstantrages nicht erfüllt seien bzw. bis dato nicht vorliegen würden, könne der beantragte Aufenthaltstitel nicht erteilt werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 24. März 2023 Beschwerde. Zusammengefasst wurde darin ausgeführt, dass von der Beschwerdeführerin bereits am 21. August 2022 in Kabul ein Sprachkurs A1 mit 91 % erfolgreich absolviert worden sei und die diesbezügliche Teilnahmebestätigung vorliegen würde. Es sei daher unrichtig, dass die belangte Behörde diese nicht anzuerkennen habe. Diese Abschlussprüfung sei jedenfalls ausreichend, um die Voraussetzungen des § 21 a Abs. 1 NAG zu erfüllen. Zudem führte die Beschwerdeführerin aus, dass aus Gründen der Vorsicht beim Goethe-Institut in Islamabad ein weiterer Deutschkurs absolviert worden sei und die Abschlussprüfung dort am 26. März 2023 stattfinde. Das diesbezügliche Zeugnis werde nachgereicht. Die

Beschwerdeführerin möchte gemeinsam mit ihrem Ehegatten, der bereits in Österreich leben würde, ein gemeinsames Leben führen. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin könne aufgrund seines Einkommens für die Beschwerdeführerin sorgen und sei die Beschwerdeführerin strafrechtlich unbescholten. Aus diesem Grund werde die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 46 NAG beantragt und zudem der Antrag gestellt, der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Mit Schreiben vom 13. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Eingabe vom 3. Mai 2023 übermittelte die belangte Behörde dem erkennenden Gericht das vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vorgelegte Goethe-Zertifikat A1, Start Deutsch 1 vom 17. April 2023, Nummer x die Beschwerdeführerin betreffend. Die belangte Behörde führte im Zuge dieser Vorlage aus, dass nunmehr nichts gegen eine Erteilung des Aufenthaltstitels sprechen würde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie durch Einsichtnahme in das nachgereichte A1-Zeugnis des Goethe-Instituts vom 17. April 2023 (ON 2). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Beantragung durch die Beschwerdeführerin abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben ist und zudem die Akten erkennen lassen, dass infolge der ergänzenden Urkundenvorlage der strittige Sachverhalt bereinigt werden konnte und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt bzw. diese auch nicht (mehr) erforderlich ist und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin ist unbescholtene afghanische Staatsbürgerin und derzeit in Pakistan aufhältig (Information Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vom 2. Dezember 2022, Behördenakt AS 163). Die Beschwerdeführerin verfügt über einen Reisepass der Islamischen Republik

Afghanistan, gültig bis 29. März 2027 (Kopie Reisepass x, ausgestellt am 29. März 2022, Behördenakt, AS 37).

II.2. Am 25. Oktober 2022 beantragte die Beschwerdeführerin die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger", welcher von der belangten Behörde im Einvernehmen mit der Beschwerdeführerin in einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" umgedeutet wurde.

Die Beschwerdeführerin ist seit 22. April 2022 mit J Y, geboren am x, verheiratet (Heiratsurkunde vom 25. April 2022 in beglaubigter Übersetzung ins Deutsche, Behördenakt AS 119 ff). Der Ehemann der Beschwerdeführerin verfügt über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU" (Kopie Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU, Behördenakt AS 54 f), ist in Österreich aufhältig und seit 8. Juni 2021 an der Adresse x hauptwohnsitzlich gemeldet (Auszug aus dem Zentralen Melderegister betreffend J Y, Behördenakt AS 90).

Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist seit 23. Oktober 2017 bei der H GmbH unbefristet unselbständig beschäftigt und bezieht gemäß den vorliegenden Einkommensnachweisen ein Nettogehalt von etwa rund EUR 2.194,00 (Lohn/Gehaltsabrechnung September 2022, August 2022, Juli 2022, Behördenakt AS 60 ff sowie Einkommensberechnung der belangten Behörde, Behördenakt AS 151); unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen errechnet sich daraus ein monatliches Nettogehalt von EUR 2.559,67. Aus dieser unselbständigen Beschäftigung ist der Ehemann der Beschwerdeführerin gemäß den gesetzlichen Regelungen in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert (Sozialversicherungsnummer des Ehemannes der Beschwerdeführerin: x – Kopie e-card J Y, Behördenakt AS 67).

Für die Wohnung an der Andresse x, hat der Ehemann der Beschwerdeführerin einen Bruttomietzins inklusive Betriebskostenakonto in der Höhe von EUR 430,54 zu bezahlen. Die vom Ehemann der Beschwerdeführerin gemietete Wohnung hat eine Größe von 59 m^2 und ist ortsüblich ausgestattet. Diese Wohnung soll zukünftig auch von der Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Ehemann bewohnt werden.

Für einen Kredit in der Höhe von 10.000,00 Euro (Abstattungskredit) hat der Ehemann der Beschwerdeführerin monatliche Kreditrückzahlungsraten in der Höhe von rund EUR 300,00 zu leisten (Information KSV 1870 hinsichtlich J Y, Behördenakt AS 110).

II.3. Die Beschwerdeführerin hat am 25. März 2023 eine Prüfung am Goethe-Institut in Islamabad abgelegt und diese mit ausreichendem Erfolg bestanden. Durch das entsprechende Goethe-Zertifikat A1 vom 17. April 2023, Nummer x (ON

2), sind Deutschkenntnisse der Beschwerdeführerin auf dem Niveau A1 nachgewiesen.

Ein Quotenplatz ist laut Auskunft der belangten Behörde vorhanden (E-Mail belangte Behörde vom 23. Mai 2023, ON 3).

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den ergänzend vorgelegten Unterlagen. Die diesbezüglichen Fundstellen wurden jeweils im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung angegeben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsgrundlagen:

IV.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 221/2022 lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); […]

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag

gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder

2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

Quotenpflichtige Niederlassung

§ 12. (1) Den Regelungen über die Quotenpflicht unterliegen gemäß § 13:

1. die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 44 Abs. 1, 46 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und 5, 47 Abs. 4 und 49 Abs. 1, 2 und 4 und
2. die Zweckänderung eines gültigen Aufenthaltstitels, soweit der beantragte Aufenthaltstitel bei erstmaliger Erteilung quotenpflichtig wäre.

[…]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[…]

Verfahren bei Erstanträgen

§ 21. (1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

[…]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

[…]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit", sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher" gemäß § 43c innehat,

1a. der Zusammenführende als nunmehriger Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte,

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

   a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" innehat,

   b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,

   c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,

   d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt oder

   e) einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV" innehat.

[…]"

IV.1.2. § 9b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV) lautet wie folgt:

„Zu § 21a NAG

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).

(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome von folgenden Einrichtungen:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.

(3) Aus dem Sprachdiplom muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht."

IV.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 36/2023, lauten wie folgt:

„§ 292 (3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte an Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, dass als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; […]
Anm. 1: […] gemäß BGBl. II Nr. 459/2022 für 2023: 327,91 €

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben 1.751,56 €
[…]"

IV.2. Zu den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der „Rot-Weiß-Rot - Karte plus" an die Beschwerdeführerin:

IV.2.1. Eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen zu erteilen, sofern die Voraussetzungen des 1. Teils des NAG erfüllt sind und zudem eine der in § 46 Abs. 1 NAG genannten Alternativen vorliegt.

Drittstaatsangehörige sind Fremde, somit nicht österreichische Staatsbürger, die auch keine EWR- oder Schweizer Bürger sind. Da der Ehemann der Beschwerdeführerin afghanischer Staatsbürger ist, ist dieser als Drittstaatsangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 6 NAG zu qualifizieren, sodass die Bestimmungen des § 46 NAG hinsichtlich der Familienzusammenführung einschlägig sind.

Die Beschwerdeführerin selbst ist als Ehefrau Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG.

IV.2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat vor Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen, nicht nur jene, die im behördlichen Verfahren als nicht vorliegend erachtet worden sind (vgl VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0081; 23.05.2018, Ra 2018/22/0023).

Diesbezüglich ist Folgendes auszuführen:

IV.2.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass nicht erkannt werden kann, dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG vorliegen würde. Ebenso finden sich keine Hinweise dafür, dass der Aufenthalt der Beschwerdeführerin den öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG), insbesondere da die Beschwerdeführerin nach den vorliegenden Informationen unbescholten ist, oder dass durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels an die Beschwerdeführerin die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden (§ 11 Abs. 2 Z 5 NAG).

IV.2.2.2. Hinsichtlich der Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG zu den Wohnverhältnissen ist auszuführen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin an der Adresse x, eine 59 m^2 große Wohnung angemietet hat und der Ehemann der Beschwerdeführerin somit berechtigt ist, diese Wohnung zu nutzen. Die Beschwerdeführerin beabsichtigt, bei ihrem Ehemann in dieser Wohnung zu wohnen. Laut den Informationen der Marktgemeinde x ist diese Wohnung als ortsübliche Unterkunft für vergleichbar große Familien zu qualifizieren, weshalb die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG erfüllt ist.

IV.2.2.3. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 ASVG entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt, ist auf das vorhandene Haushaltsnettoeinkommen und die in § 293 Abs 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abzustellen, sofern der Anspruchsberechtigte mit einem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt lebt (VwGH 21.02.2017, Ra 2016/22/0095; 10.9.2013, 2013/18/0046). Bei der Berechnung des vorhandenen Einkommens iSd § 11 Abs 5 NAG sind etwa auch die anteiligen Sonderzahlungen zu berücksichtigen (vgl VwGH 21.06.2011, 2008/22/0356).

Gemäß § 293 Abs 1 lit a) sublit aa) ASVG beträgt der Richtsatz für Ehegatten für das laufende Kalenderjahr 2023 EUR 1.751,56. Dem gegenüber stehen die aus den zuvor genannten Zahlen berechneten monatlich verfügbaren Mittel, wobei bei Berechnung des vorhandenen Einkommens iSd § 11 Abs 5 NAG auch die anteiligen Sonderzahlungen zu berücksichtigen sind (vgl VwGH 21.06.2011, 2008/22/0356). Somit ergibt sich im vorliegenden Sachverhalt ein monatliches Einkommen des Ehemannes der Beschwerdeführerin in der Höhe von rund EUR 2.559,67, dies unter Einrechnung der Sonderzahlungen. Zu berücksichtigen ist zudem der Wert der vollen freien Station gemäß § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG in Höhe von EUR 327,91. In Abzug zu bringen sind von diesem Einkommen die wiederkehrenden Aufwendungen iSd § 11 Abs. 5 NAG. Übersteigt dieses Einkommen nach Abzug der regelmäßigen Aufwendungen den erforderlichen Richtsatz nach § 293 Abs 1 lit a) sublit aa) ASVG, führt der Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Inland zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft.

Die Beschwerdeführerin hat keine eigenen Einkünfte, sondern führt das Einkommen ihres Ehegatten als Einkünfte an. Dies ist grundsätzlich zulässig (*Peyrl/Czech*, in *Abermann et al,* NAG[2] § 11 Rz 27), sodass im konkreten Fall die Einkünfte des Ehemannes der Beschwerdeführerin für die Berechnung heranzuziehen sind. Der Ehemann der Beschwerdeführerin verfügt aus einer unselbständigen Beschäftigung auch über ein monatliches Nettoeinkommen (inklusive Sonderzahlungen) in Höhe von rund EUR 2.559,67.

Als regelmäßige Aufwendung sind insbesondere die Mietkosten in Höhe von monatlich EUR 430,54 (darin enthalten ein monatliches Betriebskostenakonto) sowie monatlich Kreditrückzahlungsraten in Höhe von rund EUR 300,00 anzuführen. Stellt man nunmehr das monatliche Nettoeinkommen des Ehemannes der Beschwerdeführerin den monatlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 730,54 gegenüber, so ergibt sich – unter Berücksichtigung des Werts der freien Station – ein Einkommen in Höhe von rund EUR 2.157,04. Dieses liegt über den erforderlichen Unterhaltsmitteln (Richtsatz) von EUR 1.751,56. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Aufenthalt der Beschwerdeführerin zur finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen wird. Die Beschwerdeführerin erfüllt somit die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 iVm § 11 Abs 5 NAG.

IV.2.2.4. Zum Erteilungserfordernis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung iSd § 11 Abs. 2 Z 3 NAG ist auszuführen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin aufgrund dessen unselbständiger Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist und somit für den Ehemann der Beschwerdeführerin eine entsprechender gesetzlicher Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht. Aufgrund dieses bestehenden Krankenversicherungsschutzes ist davon auszugehen, dass auch die Beschwerdeführerin über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen wird, da der Beschwerdeführerin ein Rechtsanspruch auf Mitversicherung nach § 123 ASVG zukommt, sofern diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat (*Peyrl/Czech* in *Abermann*, NAG[2] § 11 Rz 21). Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG, nämlich zu verhindern, dass ein Fremder über keinen Versicherungsschutz in der Krankenversicherung in Österreich verfügt und somit der Staat etwaige (Behandlungs)Kosten zu tragen hätte, ist die Mitversicherung nach § 123 ASVG als Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 6 NAG-DV anzusehen (VwGH 20.07.2016, Ro 2015/22/0030). Auch diese Voraussetzung ist somit als erfüllt anzusehen.

IV.2.2.5. Zur noch im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch die belangte Behörde strittigen Voraussetzung des Nachweises der erforderlichen Deutschkenntnisse durch die Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass nunmehr seitens der Beschwerdeführerin nachträglich ein Zertifikat des Goethe-Instituts übermittelt wurde. Daraus ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin am 25. März 2023 eine entsprechende Prüfung am Goethe-Institut in Islamabad abgelegt und mit ausreichendem Erfolg bestanden hat, sodass die Beschwerdeführerin nunmehr die für die Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlichen Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 iSd § 21a Abs. 1 NAG nachweisen konnte.

Auch die belangte Behörde hat gemäß Eingabe vom 3. Mai 2023 dieses nunmehr vorliegende Zertifikat aus ausreichend für den Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse anerkannt.

IV.2.2.6. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nunmehr die Erteilungsvoraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

Zudem muss jedoch bei Anwendung des § 46 Abs. 1 NAG eine der dort genannten Alternativen vorliegen. Maßgeblich ist dabei der Aufenthaltstitel des Zusammenführenden, somit des Ehemannes der Beschwerdeführerin.

Der Ehemann der Beschwerdeführerin hat einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ inne, sodass verfahrensgegenständlich die Regelung des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG

zur Anwendung kommt. Der hierfür erforderliche Quotenplatz ist laut Information der belangten Behörde vorhanden.

IV.3. Im Ergebnis erfüllt die Beschwerdeführerin somit die oben genannten Voraussetzungen des NAG, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der Beschwerdeführerin die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 NAG zu erteilen ist.

Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da dem Antrag nicht zu entnehmen ist, dass deren Gültigkeit kürzer als ein Jahr sein soll und der Reisepass der Beschwerdeführerin bis 29. März 2027 gültig ist, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

Es war somit hinsichtlich des Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" (Punkt A der gegenständlichen Entscheidung) spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4. Zum Antrag der Beschwerdeführerin, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist lediglich kurz darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführerin bislang kein Aufenthaltstitel (und ihr somit kein Recht) zukam, sodass bereits aus diesem Grund die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung nicht in Betracht kommt. Zudem erübrigt sich durch die gegenständliche Entscheidung der von der Beschwerdeführerin eingebrachte Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Aus diesem Grund war der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen liegt aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlautes der anzuwendenden Rechtsnormen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor. Zudem orientiert sich die vorliegende Entscheidung an der bestehenden einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und weicht nicht von dieser Rechtsprechung ab. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen somit, da sich das erkennende Gericht einerseits auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003) und sich die Entscheidung an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas